

Urkundenunterdrückung - § 274 I Nr. 1 und Nr. 2 StGB	
Schutzrichtung	Schutz des Individualrechtsguts (!), mit einer Urkunde oder technischen Aufzeichnung Beweis zu erbringen.
Einwilligung	rechtlich möglich
Tatobjekte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vorhandene echte Urkunde oder echte technische Aufzeichnungen ▪ beweiserhebliche Daten
Nicht oder nicht ausschließliches Gehören	<p>„Gehören“ meint</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein Beweisführungsrecht ▪ nicht aber die dinglichen Eigentumsverhältnisse 
	<p><i>Besonderer Fall: Amtliche Ausweise</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Diese gehören ausschließlich dem Inhaber. ▪ Die Polizei hat kein Beweisführungsrecht. ▪ Öffentlich-rechtliche Vorlegungspflichten dienen nur staatlichen Überwachungsaufgaben. ▪ Der Inhaber beeinträchtigt lediglich sein Beweisinteresse, wenn er einen Beweis aus solchen Dokumenten nicht erbringen kann. <p><i>Beispiele:</i> Führerscheine, Reisepässe</p> <p>Zusatz: Beachte aber § 273 StGB</p>
Täterschaft	<p>Der dingliche Eigentümer kann selbst Täter sein, wenn ein anderer das Recht hat, mit dem Dokument Beweis zu führen.</p> <p>Wenn der Eigentümer die Rechtspflicht hat, das Dokument</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für die Beweisführung eines anderen herauszugeben <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Einsichtnahme bereit zu halten. <p><i>Beispiel:</i> Gemeinschaftliches Testament</p>
Tathandlung: Vernichten	<p>liegt vor, wenn das Dokument so zerstört wird, dass anschließend das ursprüngliche Beweismittel nicht mehr existiert</p> <p><i>Beispiel:</i> Ein Testament wird in den Aktenvernichter gegeben.</p>
Tathandlung: Beschädigen	<p>liegt vor, wenn der Beweiswert des Dokuments beeinträchtigt wird, aber mit Beweisqualität fortexistiert.</p>

	<p><i>Achtung:</i> Unter „Beschädigen“ ist auch die Änderung des Erklärungsinhalts zu subsumieren.</p> <p>→ § 274 I Nr. 1 StGB wird dann von § 267 I Var. 2 StGB konsumiert.</p>	
Tathandlung: Unterdrücken	<p>liegt vor, wenn die Benutzung des Dokuments dem Beweisführungsberechtigten dauerhaft oder vorübergehend vorenthalten wird.</p> <p><i>Beispiel:</i> Der Kläger versteckt für die Dauer eines Prozesses eine Quittung des Beklagten, mittels derer dieser die Zahlung nachweisen könnte.</p>	
Subjektiver Tatbestand	Vorsatz	hinsichtlich aller objektiver Tatbestandsmerkmale (§§ 15, 16 I 1 StGB)
		Der Täter muss dem Berechtigten das Dokument <i>in einer aktuellen Beweissituation als Beweismittel</i> vorenthalten wollen.
	Nachteils- zufügungsabsicht:	<p>„Nachteil“:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erfasst jeden Beweismnachteil ▪ erfasst Vermögensnachteile nur dann, wenn ein Zusammenhang mit einem Beweisführungsnachteil besteht <p><i>Negativbeispiel:</i> Nicht erfasst ist die Vereitelung des staatlichen Straf- oder Bußgeldanspruchs.</p> <p>Erklärungsmöglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Straffreiheit der Selbstbegünstigung ▪ Kein Vermögensschutz des Staates in Straf- oder Bußgeldsachen
		<p>Intensität der „Absicht“: Wie bei § 267 StGB genügt auch hier <i>dolus directus</i> (2. Grades): sicheres Wissen</p>
	<p><i>Problemfall:</i> Die vorübergehende unbefugte Benutzung einer fremden Codekarte erfordert das sichere Wissen, dass sich der Berechtigte während der Dauer des Entzuges am Geldautomaten nicht als Kontoinhaber ausweisen kann.</p>	

Veränderung einer Grenzbezeichnung – § 274 I Nr. 3 StGB	
Verhältnis zu § 274 I Nrn. 1 und 2 StGB	selbstständiger Tatbestand mit eigenständigem Tatobjekt
Regelungshintergrund	Grenz- und Wasserstandszeichen sind keine Urkunden, weil der Aussteller nicht erkennbar ist (bloße Augenscheinsobjekte)
Tatobjekte	<ul style="list-style-type: none">▪ Grenz- und Wasserstandszeichen, welche den Geltungsbereich eines dinglichen Rechts einschließlich öffentlicher Herrschaftsrechte markieren sollen (auch natürliche Zeichen, wie etwa Bäume)▪ unabhängig von den Eigentumsverhältnissen▪ persönliche Nutzungsrechte werden nicht erfasst
Zur Tathandlung	„Fälschliches Setzen“ erfordert nicht, dass Gegenstände verwendet werden, die schon (zuvor) zur Bezeichnung einer Grenze gedient hatten.
Subjektiver Tatbestand	Siehe die Ausführungen zu § 274 I Nrn. 1 und 2 StGB (sinngemäß)